

## Zusammenrechnung von Haupt- und geringfügig entlohnerten Beschäftigten

Grundsätzlich erfolgt die Zusammenrechnung von Haupt- und Nebenbeschäftigung.

Ausnahme (seit 01.04.2003):

**eine** Nebenbeschäftigung bis 400,00 € ist SV-frei.

Beispiel 1: alleinstehender AN bezieht im 1. Beschäftigungsverhältnis 2.000,00 € / Monat. Er hat einen Nebenjob mit 400,00 € / Monat.

Diese Nebenbeschäftigung ist für den AN SV-frei.

Der AG trägt die pauschalen Abgaben.

Beispiel 2: AN bei AG 1 – Beschäftigung zu 1.200,00 €  
ab 01.06. bei AG 2 – Beschäftigung zu 180,00 €  
ab 01.08. bei AG 3 – Beschäftigung zu 220,00 €

Die Beschäftigung bei AG 1 ist SV-pflichtig in allen 4 Bereichen.

Die Beschäftigung bei AG 2 ist SV-frei für den AN.

Die Beschäftigung bei AG 3 ist SV-pflichtig in den Bereichen **RV / KV / PV**.

## Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres an nicht mehr als **2 Monaten (60 Kalendertage)** oder, bei weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche, auf insgesamt **50 Arbeitstage** begrenzt ist. Auf die Höhe des Einkommens kommt es bei dieser Beschäftigungsart nicht an. Bei Berufsmäßigkeit entfällt die SV-Freiheit.

### Prüfung der Zeitgrenze / Versicherungspflicht

Zur Prüfung der Zeitgrenze sind die kurzfristigen Beschäftigungen innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu **addieren**. Bei der Addition sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen nicht einzubeziehen. Bei der Addition ist zu berücksichtigen, ob die Beschäftigung regelmäßig an 5 oder mehr Tagen in der Woche oder an unter 5 Tagen in der Woche stattfindet. Bei Beschäftigungen von **5 oder mehr Tagen** in der Woche ist immer auf den **2-Monats-Zeitraum** abzustimmen. Bei **weniger als 5 Arbeitstagen** in der Woche bzw. bei Mischungen ist immer auf den **50-Tages-Zeitraum** (50 Arbeitstage / Jahr) abzustimmen.

Beispiel 1: Aushilfe wird befristet (5-Tage-Woche) in der Zeit vom 12.10. bis 31.10. beschäftigt. Das Arbeitsentgelt beträgt 750,00 €. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 6 Std. In der Zeit vom 10.05. bis 23.06. war sie bereits kurzfristig beschäftigt (5-Tage-Woche)

10.05. bis 23.06. = 44 Kalendertage	= kurzfristige Beschäftigung
12.10. bis 31.10. = <u>20 Kalendertage</u>	= SV-pflichtig
64 Kalendertage	

Beispiel 2: Aushilfskraft beschäftigt an 3 Arbeitstagen / Woche, 01.08. bis 28.10., Arbeitsentgelt wöchentlich 120,00 € Arbeitszeit 12 Std. / Woche

01.08. bis 28.10. = 13 Wochen = 39 Arbeitstage = kurzfristige Beschäftigung

### Beispiel 1:

Verkäuferin mit unbefristetem Arbeitsvertrag, sie arbeitet jeden Monat an den letzten 4 Arbeitstagen, Arbeitsentgelt 450,00 €

Zwar unter 50 Arbeitstagen, aber Dauerarbeitsverhältnis → keine Kurzfristigkeit  
Überschreitung der 400,00 €-Grenze → keine geringfügig entlohnte Beschäftigung  
SV-pflichtig in allen 4 Bereichen (Gleitzone)

### Beispiel 2:

Rahmenarbeitsvertrag, 01.03.2008 bis 28.02.2009, Bürokraft für 2 Tage / Monat

Aufgrund der Befristung (von vorne herein feststehend) keine Überschreitung der 50 Arbeitstage, somit kurzfristige Beschäftigung

### Beispiel 3:

Pförtner, 370,00 € monatlich, Juni Urlaubsgeld 185,00 €, November Weihnachtsgeld 200,00 €

AE 370,00 € x 12 =	4.440,00 €
Urlaubsgeld	185,00 €
Weihnachtsgeld	<u>200,00 €</u>
	4.825,00 € : 12 = <b>402,08 €</b> → SV-pflichtig

### Beispiel 4:

Hausfrau, 03.06. bis 22.06., arbeitet befristet als Kellnerin, war schon vom 07.01. bis 30.01. und vom 31.03. bis 21.04. beschäftigt

07.01. bis 30.01. = 24 Kalendertage = kurzfristige Beschäftigung  
31.03. bis 21.04. = 22 Kalendertage = kurzfristige Beschäftigung  
03.06. bis 22.06. = 20 Kalendertage = SV-pflichtig in allen 4 Bereichen  
66 Kalendertage

Verdienst im Juni 210,00 €

$\frac{400,00 \text{ €} \times 20 \text{ Kalendertage}}{30 \text{ Kalendertage}} = 266,67 \text{ €}$

→ geringfügig entlohnte Beschäftigung → SV-frei